

fanden (oben S. 532), und noch zahlreiche andere Ueber-einstimmungen setzen meine Ansicht ausser allem Zweifel¹.

Nicht bloss wegen der Lücken des A-Textes ist es unmöglich, ihn für die Urquelle unserer Ueberlieferung zu halten, sondern auch zahlreiche Missverständnisse und Verballhornungen des offenbar mit dem alten Gerichtswesen nicht mehr recht vertrauten Verfassers dieser Rezension schliessen eine solche Annahme völlig aus. In dem Titel von der 'Fides facta' bietet Hessels Ausgabe des A-Textes (LXXXV, 2) dreimal einen völlig sinnlosen Abl. abs.:

'debet eum admallere et nestigante huius rei
mallare', — —

'ut nestigante gasationum meum illum', — —

'instigante ego sagatium tuum illum',

und die dritte Stelle findet sich fast ebenso auch in B 1, Krammers Haupths. der B-Klasse, L, 2:

'Instigante ego illum'.

Also 'Instigante ego'! Hat man so etwas schon gehört? Nun rate ich, die übrigen B-Texte nachzuschlagen, und man wird finden, dass an Stelle des sinnlosen 'Instigante' von B 1, B 2 'nestigante', B 3 'nexti cantigium' und B 4 die tadellose Verbalform: 'nexthe ganthichio' hat, die zu dem 'ego' ausgezeichnet stimmt. Schon Grimm und Müllenhoff hatten erkannt, dass sich in dieser Lesart von B 4 die alte fränkische Gerichtsformel entstellt durch romanische Auffassung erhalten hat², und es bleibt fast unverständlich, wie der neueste Herausgeber für einen Text mit solchem Unsinn eintreten konnte. An der zweiten Stelle erfordert der Sinn eine konjunktivische Verbalform in der 2. Person, die in der Lesart 'nexti canthichius' zu suchen ist, und in der ersten steht derselbe Ausdruck adverbial zur Bezeichnung des Verfahrens. Hier liest die Hs. B 2 'nestiganti huius', und der vorzügliche Krammersche A-Text stellt sich mit der Lesart 'nestigante huius rei', also mit der weiteren Verderbung des verdor-

1) Die Bezeichnung der Zeugen als 'edonius' A LXV, 1 begegnet nur noch in B 3 XXXVIII, 2, und ebenso kehrt der Zusatz von B 3 XLII, 4: 'qui in tale contubernio interfecti fuerent' buchstäblich genau so in A LXVIII, 5 wieder; in beiden Texten fehlt B XLIII, 3 = A LXX, 3 'positus'; beide lesen B XLII, 1. 2 = A LXVIII, 1, 2 'antruscio dominicus' für 'in truste dominica'; beiden ist auch die häufige Aenderung von 'coniectent' in 'conponant' gemein; vgl. B XLIII, 1. 3 = A LXX, 1. 3.
2) Waitz, Das alte Recht S. 290. Vgl. auch J. Grimm bei Merkel S. LV. Die Ausführungen van Heltens, Zu den Malbergischen Glossen, a. a. O. S. 463 ff., haben mich nicht überzeugt.